

STATUTEN



des Vereins Theater am See
mit Sitz in Luzern

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Verein Theater am See“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz in Luzern (Schweiz).

II. Ziel, Zweck und Mittel

Artikel 3

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Finanzierung des neuen Theaters am See. In diesem Zusammenhang wird der Verein ein Bankkonto zur Sammlung von Spendengeldern eröffnen. Der Verein betreibt ein Register über die Spendengelder.

Artikel 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Spendenbeiträge. Der Verein kann jährliche Mitgliederbeiträge erheben.

Artikel 5

In erster Linie sind die Eingänge für die Projektphase vorgesehen. Ein allfälliger Überschuss kann für die Realisierung (Bauphase) und evtl. für den Betrieb des Theaters am See verwendet werden.

III. Mitgliedschaft

Artikel 6

Mitglieder können alle Personen werden, welche einen finanziellen Beitrag zur Unterstützung der Finanzierung des neuen Theaters am See leisten.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Artikel 8

Ein Vereinsaustritt ist per Datum möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung; das Mitglied kann die Ausschlussentscheidung an die Generalversammlung weiterziehen.

IV. Organe

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

1. Die Generalversammlung

Artikel 10

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat April statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung

- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Artikel 11

Eine ausserordentliche Hauptversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

2. Der Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Personen anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Artikel 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Artikel 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Die Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- c) Erlass von Reglementen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

V. Vereinsvermögen

Artikel 16

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Spendenbeiträgen und möglicher Jahresbeiträge seiner Mitglieder.

Artikel 17

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Artikel 18

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Artikel 19

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Ort und Datum: Luzern, 9. August 2016

Der Präsident:



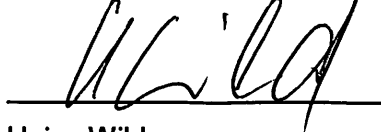
Dr. Jost Schumacher

Der Vizepräsident:



Fabian Reinhard

Der Aktuar und Kassier:



Heinz Wild